**Abhandlung**

RA Prof. Dr. Andreas Gran, LL.M.*

# Rechtsbildung als Allgemeinbildung

Fundament für freies und soziales Wirtschaftsleben

https://doi.org/10.1515/juru-2023-2009

## 1. Einleitung

Mit verschiedenen Anregungen führt der Verfasser hier vor Augen, wie Rechtswissen als Teil der Allgemeinbildung unser modernes Wirtschaftsleben verbessern könnte. In den einzelnen Bereichen des Beitrags werden Vorzüge bezogen auf praxistaugliche Wertevermittlung, freiheitliche Privatautonomie, soziale Marktwirtschaft, effektive Jugendförderung, funktionierende Demokratie, zwischenmenschliche Solidarität, tolerante Internationalität und konstruktive Rechtsanwaltschaft erläutert, allesamt Aspekte, die miteinander verzahnt sind. Die Überlegungen basieren auf Erkenntnissen des Verfassers nach seiner empirischen Studie zu Rechts(un)kenntnissen in der Bevölkerung, die eine Kluft zwischen dem normierten Recht und dem Rechtsempfinden belegen.[1] Dabei wurden diverse Fragen zur Einschätzung der Rechtslage gestellt. Die Antworten wichen oft sehr signifikant von den tatsächlichen Gesetzesvorgaben ab.

Ziel ist es nun, bei der Leserschaft hier das Bewusstsein für diesen Missstand zu fördern und damit die Grundlage für konstruktive akademische Überlegungen zur besseren Integration von Rechtskenntnissen in die Allgemeinbildung zu schaffen. Bislang nicht ausreichend genutzte Möglichkeiten und Reformüberlegungen dazu gibt es jedenfalls ausreichend, sei es durch Einbindung der Rechtsanwaltschaft in die Pädagogik, durch Anpassungen in der Schulbildung, durch Erweiterung der Jugendhilfe, durch verbesserte Beratungsstellen, durch Fokussierung in den Medien oder durch Förderung des autodidaktischen Interesses der Menschen an der juristischen Materie, insbesondere in unserer Wirtschaft. Da die Rechtsanwaltschaft als sog. Organ der Rechtspflege prädestiniert ist für die praxisnahe Weitergabe von Rechtskenntnissen – sowohl im konkreten Mandatsverhältnis, wie auch in der Breitenbildung – wird ihr schlussfolgernd eine besonders konstruktive und solidarische Rolle bei diesem Anliegen zugedacht.

## 2. Praxistaugliche Wertevermittlung

Zunächst ist hervorzuheben, dass unsere Gesellschaft – einschließlich der Wirtschafsordnung – auf konkreten Wertvorstellungen fußt, die sich kulturell entwickelt haben, also u. a. Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Rücksichtnahme und Ehrlichkeit. Sie entspringen einem angeborenen – mehr oder weniger ausgeprägten – sozialen Bewusstsein, welches im systemischen Umfeld reifen oder nachlassen kann. Zudem unterliegen Wertvorstellungen dem Wandel, wobei sie durch politische Einflussnahme temporär verfestigt werden können, insbesondere im Rahmen der Gesetzgebung. Mit mehr Rechtskompetenz wäre es allerdings jedenfalls plausibler, den Zusammenhang zwischen solchen Werten und den daraus resultierenden Normen zu vermitteln. Bislang ist eine stringente Abstimmung derjenigen, die Wertvorstellungen vermitteln, indes nicht erkennbar. Viele Bürgerinnen und Bürger erlangen deshalb Rechtskenntnisse erst, wenn sie mit Rechtsproblemen konfrontiert sind, etwa als Prozessparteien. Dies ist keine praxistaugliche Wertevermittlung.

Mediatoren der Wertevermittlung sind – schon im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzungen – Erziehende und Lehrende. Diese benötigen jedoch selbst Kompetenzvermittlung,[2] sowohl im öffentlichen, wie auch im häusli-

1 *Gran*, Fehlende Bürgernähe des Bürgerlichen Gesetzbuches – Erkenntnisse einer empirischen Untersuchung zu Rechtskenntnissen in der Bevölkerung, Monatsschrift für deutsches Recht (MDR) 2022, 1521-1527

***Kontaktperson: Andreas Gran,** Hochschullehrer an der International School of Management (ISM) in Frankfurt am Main und Berlin sowie Rechtsanwalt bei Arnecke Sibeth Dabelstein und Mitglied im Fachausschuss der Rechtsanwaltskammer.

2 *Gran*, Nutzen der Rechtskenntnis bei Wertevermittlung, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 2022,194 ff.

chen Bereich. Während der unmittelbare Einfluss auf den selbstbestimmten elterlichen Erziehungsbereich gering ist, wäre insoweit im öffentlichen Erziehungs- und Bildungsbereich anzusetzen. Dabei sind Bildung und Erziehung staatliche Herausforderungen in diversen Bereichen.[3] Bereits in den Hochschulen wäre folglich zu überlegen, wie insbesondere die geisteswissenschaftlichen Fakultäten Erziehungswissenschaften sowie Pädagogik einerseits und Rechtswissenschaften andererseits miteinander besser vernetzt werden können, damit in erzieherischen und schulischen Einrichtungen neben den wichtigen Bereichen Politik und Wirtschaft die Rechtsordnung, wie sie den realen Alltag betrifft, nicht länger zu kurz kommt. Bezeichnend ist dabei, dass Rechtskenntnisse oft nicht im Ausbildungsmaterial für diejenigen enthalten sind, die sich zur Erziehung und Ausbildung Anderer berufen fühlen.

In der Theorie wird dies zwar in diversen Schulgesetzen vorgegeben, aber der Aufgabe der Weitergabe von Rechtskenntnissen können Pädagoginnen und Pädagogen oft nicht entsprechen, weil diese ihnen selbst nicht vermittelt wurden. Im hessischen Schulgesetz wird beispielsweise Folgendes vorgegeben: »Rechtskunde ist Unterrichtsfach im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld in der gymnasialen Oberstufe und gehört zu den nicht verbindlichen Fächern. … Die Rechtskunde konkretisiert die fachimmanenten Aspekte und erweitert somit den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterricht in Politik und Wirtschaft, in dem neben anderen auch rechtskundliche Themen zu berücksichtigen sind. … Gleichzeitig hat der Rechtskundeunterricht die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern das Zurechtfinden im Rechtsleben zu erleichtern, ihre Teilnahme an der Gestaltung von Staat und Gesellschaft zu fördern und zur Studierfähigkeit beizutragen. … Er thematisiert auch die sich beim Anwenden der Normen eröffnenden rechtsphilosophischen und rechtssoziologischen Fragestellungen zum Wesen und zu den Aufgaben des Rechts. Somit ist der Rechtskundeunterricht in der gymnasialen Oberstufe nicht darauf angelegt, fachjuristisches Propädeutikum zu sein, d. h. nur Fälle mit Hilfe von Normen zu lösen.«

Wesentliches für das Sozialisieren – also das beschriebene Zu«recht«finden – im Alltag fehlt dennoch. Unberücksichtigt bleibt beispielsweise Grundlegendes aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch, schon deshalb, weil diese Normenwerke kein Unterrichtsmaterial sind. Dem Anliegen, dass sich Beschulte nicht im Geflecht von Normen verlieren, ist verständlich. »Nur Fälle mit Hilfe von Normen zu lösen« sollte in der Tat nicht das Ziel von Rechtskunde sein. Gleichwohl ist zu bezweifeln, ob u. a. rechtssoziologische Fragestellungen ohne Kenntnisse von real existierenden Normen erörtert werden können, denn der deutsche Rechtstaat basiert angesichts der Historie im Normativismus auf kodifiziertem Recht.[4] Zudem ist die Falllösung in der Rechtsdidaktik das bewährte Mittel. Unverzichtbar ist dabei, dass der Zusammenhang zwischen den jeweiligen Werten – um deren Vermittlung es geht – und den diesen entsprechenden kodifizierten Vorgaben didaktisch klar aufgezeigt wird, u. a. bei dem Wert »Pünktlichkeit« sowie »Verlässlichkeit« und den Normen zu Leistungsstörungen (§§ 280, 281, 286 BGB), dem Wert »Rücksichtnahme« und dieser schuldrechtlichen Vorgabe (§ 241 BGB) oder bei dem Wert »Ehrlichkeit« und der Anfechtbarkeit bei sog. arglistiger Täuschung (§ 123 BGB). Solange hier keine praxistaugliche Abstimmung bereits im Hochschulumfeld erfolgt, erscheint der erzieherische und pädagogische Versuch, Menschen Wertvorstellungen zu vermitteln, wenig belastbar. Eine Einsicht in die Sinnhaftigkeit und Nützlichkeit rechtlicher Vorgaben bedarf also einer Befassung mit eben diesen normierten Werten.

## 3. Freiheitliche Privatautonomie

Basierend auf der bislang nicht hinreichend praxistauglichen Wertevermittlung, schließt sich das Problem der verfassungsgemäß angedachten, aber mangels Rechtskenntnissen nicht praktikablen Handlungsfähigkeit von Bürgerinnen und Bürgern in unserer Rechtsgemeinschaft an. In dieser Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ist insoweit der Grundsatz der Privatautonomie von zentraler Bedeutung: Er soll dazu beitragen, dass Menschen ihre Lebensverhältnisse selbstbestimmt gestalten können. Dies soll wiederum – neben der Förderung des Freiheitswunsches – Aufwand und Risiken durch staatliche Eingriffe vermeiden. Zentrale Grundlage, um Freiheit und Schutz in Einklang zu bringen, ist dabei das Bürgerliche Gesetzbuch, welches u. a. die Grundstrukturen von Rechtsgeschäften umfasst und sich von der Eignung für den seinerzeit angedachten »Volksgebrauch« entfernt hat. Tatsächlich ist dessen Inhalt weitgehend unbekannt. Hierzu sei auf eine empirische Untersuchung des Verfassers (Fragestellungen und Auswertungen veröffentlicht in MDR,

3 *Hanschmann*, Staatliche Bildung und Erziehung. Ganztagsschulen, Bildungsstandards und selbständige Schule als Herausforderungen für das Verfassungs- und Schulrecht, 2017.

4 *Kelsen*, Reine Rechtslehre, 1929

24/2022) verwiesen, mittels derer erhebliche Wissenslücken offenbart wurden.[5] Konkret zeigte sich bei den Befragungen von juristischen Laien, wie wenig u. a. die Rechtsbereiche Vertragsschluss, Widerruf, Anfechtung, Kündigung, Geschäftsfähigkeit, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stellvertretung und Haftung allgemeinbekannt sind. Mehr Rechtsbildung zu solchen Gegebenheiten würde somit dazu befähigen, privatautonom zu handeln. Im Einzelnen:

- Etwa zwei Drittel ist nicht bewusst, dass Rechtsgeschäfte oft keine Schriftform erfordern.
- Ebenfalls etwa zwei Drittel wissen nicht, dass werbende Preisangaben unverbindlich sind.
- Der weit überwiegende Teil der Befragten kennt die Möglichkeit der beschränkt Geschäftsfähigen zum Vertragsschluss beim Bewirken mit eigenen Mitteln nicht.
- Circa zwei Drittel gehen davon aus, dass eine Vertretung ohne Vertretungsmacht von vornherein unwirksam sei.
- Etwa ein Drittel kann die Möglichkeit der Irrtumsanfechtung mangels Kenntnis nicht effektiv nutzen.
- Mehr als die Hälfte der Antworten lassen erkennen, dass ein Widerrufsrecht unzutreffend weit vermutet wird.
- Bei mehr als einem Drittel der Teilnehmenden ist die außerordentliche Kündigung nicht bekannt.
- Mehr als ein Drittel hält es für erforderlich, dass AGB faktisch zur Kenntnis genommen werden.
- Die Möglichkeit des Rücktritts bei Kaufmängeln wird vom ganz überwiegenden Teil unzutreffend angenommen, weil das sog. Recht der zweiten Andienung nicht bekannt ist.
- Ein großer Teil der Befragten verkennt Haftungsgrundlagen und Schadenersatzfolgen.
- Auch die Basiskenntnisse bezüglich Zugewinnausgleich und Erbschaft sind gering.
- Ebenso scheint es kaum ein Verständnis für gerichtliche Aspekte bei Auslandsbezug zu geben, da mehr als ein Drittel sogar die Möglichkeit der Anwendung ausländischen Rechts unbekannt ist.

Nach Alledem kann kaum erwartet werden, dass die Möglichkeit vertraglicher Bindung praktikabel genutzt wird. Privatautonomie ist ein Freiheitsideal, an dessen Umsetzung Zweifel aufkommen.

5 *Gran*, Die fehlende Bürgernähe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, a.a.O

## 4. Soziale Marktwirtschaft

Allerdings gilt es beim Grundsatz der Privatautonomie in freier Marktwirtschaft auch, den unsozialen Auswirkungen für wirtschaftlich Schwächere durch sog. Neo-Liberalismus[6] zu begegnen, weshalb staatliche Fürsorgeeingriffe nicht ausbleiben. Wer jegliche Eingriffe durch »Obrigkeit«, wie in den idealisierten Vorstellungen von geordneter Anarchie,[7] ablehnt, wird der Herausforderung begegnen müssen, den Kräften der Märkte entgegenzutreten. Diese basieren faktisch oft auf der Durchsetzungskraft des wirtschaftlich Stärkeren gegenüber dem wirtschaftlich Schwächeren. Das gewiss vorhandene und ständig zu fördernde soziale Bewusstsein von Menschen kann nämlich monetärem Egoismus und Machtstreben insbesondere im Wirtschaftsleben weichen. Der Wunsch nach Autonomie im privaten Umfeld stößt somit zwangsläufig auf das Risiko nicht regulierter wirtschaftlicher Kräfte. Bezeichnend ist hierbei beispielsweise die wirtschaftlich logische Konsequenz der Entstehung von marktbeherrschenden Monopolen nach sog. ruinösem Wettbewerb zur Beseitigung der Konkurrenz. Wenn also nicht Wettbewerb mit rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten geschützt würde, gäbe es ihn voraussichtlich nicht mehr. Jedenfalls bis soziale Kompetenz zur wirtschaftlichen Selbstverständlichkeit gereift ist, werden staatliche Eingriffe in die Wirtschaft andauern (müssen). Deshalb erfordert soziale Marktwirtschaft bereits Kenntnisse der Wirtschaftsbeteiligten von den regulierenden Eingriffen.

Fraglich ist aber, wie der Staat seiner entsprechenden Fürsorgepflicht neben solchen Regularien besser »gerecht« werden kann. Hervorgehend aus mehr Kompetenz zu Privatautonomie durch Wissensvermittlung würde dabei bessere Allgemeinbildung in juristischer Hinsicht staatliche Eingriffe entbehrlicher machen und dennoch die soziale Komponente in der freien Marktwirtschaft fördern. Dies gilt insbesondere für den immer komplexer werdenden Verbraucherschutz, wobei sich in der Tat die Frage nach der verbleibenden Privatautonomie auch insofern aufdrängt.[8] Ziel sollte es eher sein, Verbraucherinnen und Verbrauchern zu mehr bewusster Eigenverantwortung zu verhelfen, als ihnen das Gefühl staatlichen Schutzes für vertragliche Fehlentscheidungen zu suggerieren. Dies mündet allzu oft in Sorglosigkeit. Wenn aber Menschen hinsichtlich privatrechtlicher, verwaltungsrecht-

6 *Nicoll*, Neoliberalismus, Ungleichheit als Programm, 2013

7 *Mühsam*, Die Befreiung der Gesellschaft vom Staat, Neuauflage 2009

8 *Repgen*, Kein Abschied von der Privatautonomie: Die Funktion zwingenden Rechts in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, 2001

licher und strafrechtlicher Grundlagen mehr Bildung im Rahmen staatlicher Fürsorge erlangen, so hilft ihnen dies, sich selbst vor den wirtschaftlichen Risiken zu schützen.[9] Tatsächlich ist der vorstehend betrachtete Grundsatz der Vertragsfreiheit durch eine Vielzahl von Regelungen derart aufgeweicht, dass diese Komplexität unsere Rechtsgemeinschaft noch intransparenter macht. In Ergebnis will der Gesetzgeber Verbraucherinnen und Verbraucher, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Mieterinnen und Mieter usw. schützen, begründet dadurch aber mehr Intransparenz und weiteres Desinteresse am Erlangen eigener Rechtskompetenz im Vertrauen auf staatlichen Schutz. Zwar kann dem ethischen Ziel zugestimmt werden, aber der Weg zu mehr effektivem Schutz vor riskanten Entscheidungen wäre durch eine Vermittlung von Rechtskompetenz in der gesamten Bevölkerung effektiver zu erreichen. Dass dies unsere nationale Rechtsordnung auch im internationalen Vergleich abhebt, führt zu dem sich anschließenden Problem, wonach rechtlich unzulänglich kompetente Personen bei Auslandskontakten besonders schutzlos sind, denn dort greift der Staat oft weniger fürsorglich ein.

## 5. Effiziente Jugendförderung

Bei Vorstehendem ist die Verantwortung unserer Wirtschafts- und Rechtsordnung gegenüber künftigen Genrationen hervorzuheben. Der bisherige Fehler unzulänglicher Breitenbildung im Recht sollte sich nicht länger fortsetzen. Besonders nützlich würde sich Rechtsbildung nämlich in der Jugendförderung bemerkbar machen, denn unsere Jugend ist auf die Anforderungen der Gesellschaft und Wirtschaft nicht gut vorbereitet. Daraus ergeben sich diverse Probleme. Wie bereits aufgezeigt, sind zwar in schulrechtlichen Vorgaben Ziel und Nutzen der rechtlichen Bildung hervorgehoben, aber die Kompetenzvermittlung von Lehrenden kann nicht effizient sein. Betrachtet man aber darüberhinausgehend jegliche Jugendförderung auch außerhalb des schulischen Umfelds, so erweist sich die sog. Jugendhilfe ebenfalls nicht als hinreichend effizient.

Nach dem Jugendhilfegesetz besteht ein Anspruch auf erzieherische Hilfe, wenn eine entsprechende Erziehung durch schwierige Lebensbedingungen nicht gewährleistet ist. Die Ermächtigung ergibt sich zudem aus den Sozialgesetzbüchern und dort finden sich noch weniger Hinweise auf den Bedarf an rechtlicher Kompetenzvermittlung als im Schulrecht. § 11 SGB VIII erwähnt Bildung in Ergänzung zur Familie und Schule als eine der wesentlichen Aufgaben.[10] Fachkräfte der Jugendarbeit werden aber – wie schon bei Lehrkräften und Erziehenden angemerkt – selbst nicht hinreichend für rechtliche Belange sensibilisiert und ausgebildet. Dazu hat der Gesetzgeber im SGB die »außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung« hervorgehoben, ohne Rechtskompetenz ebenfalls aufzuzählen. Es hat den Anschein, als würde die Rechtslehre ausgenommen, weil befürchtet wird, dass sie zu komplex ist, um vermittelt zu werden. Folglich kann auch auf dieser Ebene nicht hilfreich unterstützt werden. Als Konsequenz daraus haben die Jugendlichen in Deutschland beispielsweise kaum Kenntnisse, welche Rolle ihnen in der Gesellschaft und Wirtschaft zukommt, sei es bei der Möglichkeit sich vertraglich zu binden oder bei haftungs- und strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Spätestens hier sollte dem staatlichen Fürsorgeauftrag entsprochen werden, um hilfebedürftigen Jugendlichen die Integration in die Rechtsgemeinschaft mit konkreter Ausbildung zu erleichtern. Der generationsübergreifende Fortbestand der Rechtsordnung sollte dringend bei Jugendarbeit mit rechtlicher Ausrichtung auf verschiedenen Ebenen gesichert werden.

## 6. Funktionierende Demokratie

Es ist noch kein Jahrhundert vergangen, seit deutsche Demokratiebestrebungen von totalitären Strukturen beseitigt wurden, und es darf nie übersehen werden, wie latent diese Gefahr bleibt. Breite Rechtsbildung, nicht lediglich staatsrechtliche Bildung, kann die Grundlage für eine konfliktfreiere Gemeinschaft mit funktionierender Machtkontrolle durch Demokratie bilden und damit autoritären Strukturen den »Kontrollanspruch« entziehen. Neben vorstehenden Überlegungen zur verbesserten Funktion von Gesellschaft und Wirtschaft unter besonderer Betrachtung besonders unterstützungswürdiger Gruppen soll deshalb der politische Vorteil von mündigen Bürgerlinnen und Bürgern nicht außerhalb der Betrachtung bleiben. Aus politischer Sicht wäre insoweit durchaus durch rechtliche Allgemeinbildung die Stärkung der Demokratie zu erreichen. Es ist offensichtlich erforderlich, Wählerinnen und

**9** *Gran*, Mehr Rechtsverständnis für eine risikofreiere Wirtschaftsordnung, Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenz (ZVI), 8/2022, 194 ff.

**10** *Müller/Nix*, Kurzkommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 2006

Wählern konkret nahezubringen, was durch Stimmabgabe erreicht werden kann, nämlich der mittelbare Einfluss aus die Gesetzgebung.[11] Auch der Zusammenhang von kodifizierten Normen, Werten und Demokratie ist wichtig.[12] Erläutern von Demokratie in verfassungsrechtlicher, theoretischer und geschichtlicher Sicht genügt nicht. Erst wenn Menschen dezidiert aufgezeigt wird, welcher Zusammenhang zwischen Stimmabgabe und Rechtsauswirkungen besteht, wird das Bewusstsein für die eigene Verantwortung gestärkt. Beispielsweise können die Auswirkungen konservativer, sozialdemokratischer und liberaler Politik anhand von realen Gesetzgebungsverfahren und -vorhaben weitaus anschaulicher dargestellt werden, etwa durch Erklären von Mindestlohn, Bürgergeld usw. anhand von normativer Umsetzung. Tatsächlich ist es aber nicht nur so, dass der ganz überwiegende Teil der wahlberechtigten Bevölkerung nicht ansatzweise Kenntnis von den Inhalten tausender Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene hat. Vielmehr wird es dort überwiegend kaum möglich sein, kodifiziertes Recht ausfindig zu machen.

Folge dessen ist ein zunehmendes subjektives Befremden gegenüber der Legislative, aber auch gegenüber der Judikative und der Exekutive. Dies hat Einfluss auf die Akzeptanz des demokratischen Rechtsstaats und das Vertrauen in ihn. Fehlt das, wird es autoritären Strukturen erleichtert, sich in der Gesellschaft auszubreiten. Demagogen nutzen die fehlende Verständlichkeit einer Rechtsordnung mit bewussten Irritationen regelmäßig aus, um den Machtanspruch an sich zu binden, wie es auch die nicht immer stringenten Corona-Vorschriften gezeigt haben. Wenn nämlich eine Rechtsordnung als solche zu theoretisch, kompliziert, komplex, inkonsequent, »trocken« und abstrakt aus Sicht der Laien erscheint, fühlen sich schlecht ausgebildete Menschen von zielgerichteten Personen mit Führungsanspruch angezogen und Ignorieren die sich daraus ergebenden Risiken des Machtmissbrauchs. Derzeit ist es besonders wichtig, durch Demokratiewillen und -fähigkeit den aufkommenden Autokratien entgegenzutreten.[13] Ganz deutlich bleibt demzufolge davor zu warnen, dass autoritäre Strukturen gezielt von unzulänglicher Rechtsbildung profitieren. Im Ergebnis basiert unser moderner Staat auch auf der Erkenntnis, dass staatliche Eingriffe ständiger Kontrolle unterliegen und kein Selbstzweck sein dürfen. Folglich wäre die Bildung der Menschen ein guter Weg, um staatliche Einflüsse und damit die latente Gefahr von Missbrauch durch solche Personen, die dieses demokratisch freiheitliche Verständnis nicht teilen, entgegenzuwirken.

## 7. Verbesserte Solidarität

Die vorstehend beschriebenen Potenziale besserer Rechtsbildung bleiben unzureichend genutzt, da die juristische Ausbildung weder breit ausgerichtet noch in ihrer bisherigen didaktischen Darbietung für Breitenbildung geeignet ist.[14] Vereinfacht ausgedrückt, »erreicht« die Rechtslehre weitere Bevölkerungsschichten einfach nicht, obwohl Recht und Solidarität verbunden sein sollten.[15] Vermittlung von Rechtskompetenz ist also von Breitenbildung weit entfernt, was auch an der oft allzu theoretisierenden Didaktik liegen mag. Daraus ergibt sich überdies eine Verstärkung unsolidarischer »Klassengesellschaft«, denn die Rechtskompetenz bleibt einem verhältnismäßig geringen Teil der Bevölkerung vorbehalten, nicht selten demjenigen, der einen konservativen Machtanspruch anstrebt.

Bei der Wahrnehmung solidarischer Interessen durch Regierende ist der Anteil rechtlich Gebildeter unverhältnismäßig höher, wenn die Quote der Parlamentarier und sonstiger politischer Machthaber betrachtet wird, aber für den überwiegenden Teil unserer Gesellschaft sind die rechtlichen Grundstrukturen kaum nachvollziehbar. Daraus ergibt sich das Gefühl einer »Ungerechtigkeit«, da das Recht in dieser Wahrnehmung Betroffener nur denen nutzt, die sich damit auskennen. Tatsächlich ist es auch so, dass diejenigen, welche eine solidarisch ausgewogene Gesellschaft hinter eine konservative oder sogar aristokratische Hierarchie einordnen wollen, zunächst an einer Abschottung breiter Bevölkerungsschichten von der Rechtskunde gelegen ist. So wird es erschwert, sich gegen empfundenes Unrecht zu wehren, da weder der intellektuelle Zugang noch die finanziellen Möglichkeiten gegeben sind. Es erscheint also in unserer modernen Gesellschaft als unsolidarisch, wenn einem Großteil faktisch nicht ermöglicht wird, die eigene Rechtsposition zu erkennen und erforderlichenfalls durchzusetzen.

**11** *Gran*, Rechtskompetenz zur Stärkung der Demokratie, Zeitschrift für Gesellschaft und Politik (INDES), 3/4/2022

**12** *Lanz*, Positivismus, Werterealismus und Demokratie bei Hans Kelsen, 2007

**13** *Gessen*, Autokratie überwinden, 2020

**14** *Gran*, Rechtliche Breitenbildung aus Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Wirtschaft, Juristische Arbeitsblätter (JA), 12/2022, IV ff.

**15** *Ganner/Voithofer*, Recht & Solidarität, 2018

Dies zeigt sich insbesondere im Wirtschaftsleben, denn dort wurde das unternehmerische Handeln oft als unsolidarisch wahrgenommen, weil fehlende Rechtskenntnisse der anderen Markt- oder Erwerbsseite ausgenutzt wurden. Dieser Kritikpunkt an früheren Unternehmerinnen und Unternehmern ist nicht von der Hand zu weisen. Demgegenüber ist aber eine moderne Unternehmensführung solidarischer, wenn sich rechtlich Gebildete quasi auf Augenhöhe gegenüberstehen und die Rechtskompetenz nicht nur auf der Unternehmensseite aufgebaut wird. Es bleibt zu hoffen, dass künftige Unternehmensführungen solche solidarischen Aspekte stärker gewichten, was sich teils durchaus bereits abzeichnet, etwa bei der sog. Corporate Responsibility, also der Unternehmensverantwortlichkeit. Flankiert wird eine solche Fortentwicklung des solidarischen Verhalten von Wirtschaftsunternehmen durch Imageinteressen einerseits und durch rechtliche Vorgaben zu Informationspflichten andererseits. Konkret ist aber der Anspruch verbesserter Solidarität eher zu erreichen, wenn durch Breitenbildung dieser Sorge begegnet wird und die Diskrepanz bei der Rechtskompetenz überwunden werden kann.

## 8. Tolerantere Internationalität

Ein weiterer Aspekt bei dem Ansinnen nach mehr Rechtskompetenz in Deutschland ist die Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Nationen und die Überwindung von Intoleranz aus rechtlicher Unwissenheit. Wenn nämlich bereits die eigene Rechtsordnung kaum verständlich erscheint, wird es umso schwerer, bei grenzüberschreitenden Kontakten zu agieren. Nicht zuletzt durch den sog. Brexit hat sich gezeigt, dass viel Unverständnis über fremde Rechtskulturen den Drang nach nationaler Abschottung begünstigen kann. Schon lange zeigte sich die Diskrepanz zwischen der britischen und der kontinentaleuropäischen Rechtskultur. Während in der kontinentaleuropäischen und asiatischen Rechtskultur das kodifizierende sog. Civil Law überwiegt, erscheint das Normieren in der anglo-amerikanischen Rechtskultur als weniger plausibel. Dort wird im sog. Case Law der Bedeutung von Gerichtsentscheidungen zu realen – nicht theoretisch erdachten – Rechtskonflikten mehr Gewicht zugedacht. Während das Case Law in der rechttheoretischen Annahme in sog. Naturalismus verankert ist, wonach das Recht eine natürliche Gegebenheit sei, die es zu entdecken gelte, basiert das Civil Law beim sog. Positivismus auf der Idee, Recht sei nur dasjenige, was der Gesetzgeber vorgegeben habe. Tatsächlich ist die Kritik am Civil Law nachvollziehbar, wenn in der Rechtsgemeinschaft das kodifizierte Recht kaum bekannt ist. Frühere Bestrebungen der Annäherung[16] würden also durch jeweilige Rechtskompetenz verbessert. Hier sollte durch Rechtsbildung als Allgemeinbildung deutlich vermittelt werden, wie wichtig die internationale Abstimmung ist, insbesondere bei Intoleranz durch fehlende Rechtskenntnisse fremder Rechtskulturen. Im Zuge der bislang fortschreitenden wirtschaftlichen Globalisierung scheitern Rechtsbeziehungen oft an unzulänglichen Rechtskenntnissen, beispielsweise hinsichtlich vertraglicher Formvorgaben im Ausland. In diesem Zusammenhang wäre wesentlicher Bestandteil von Rechtsbildung auch das Vermitteln der internationalen Rechtsabkommen und des EU-Rechts.

## 9. Konstruktivere Rechtsanwaltschaft

Bei all diesen Überlegungen nimmt die Rechtsanwaltschaft eine besonders tragende Rolle ein. Was das Wirtschaftsleben anbelangt, leisten Kolleginnen und Kollegen bereits wesentliche Beiträge zur Förderung der Wirtschaftsbeteiligten. Als Teil der Rechtspflege ist die Advocatur qualifiziert, um Rechtskompetenz in der Breite zu vermitteln.[17] Hierzu sei aber vorangestellt, dass es sich dabei bislang nicht um das Selbstverständnis in der Rechtsgemeinschaft handelt, denn Rechtspflege im materiellen Sinne ist (nur) die Anwendung des Rechts auf den Einzelfall durch den Staat und seine Organe. Demnach ist Rechtsbildung keine einzelfallbezogene Rechtsanwendung. Allerdings kann der Begriff auch im weitesten Sinne als Sorge um die Rechtsangelegenheiten der Menschen verstanden werden.[18] Genau darum geht es hier: Sich um sozial zwischenmenschliche Rechtsbeziehungen durch Mittel der Bildung zu sorgen.

Anstelle von ganz überwiegend forensischer Ausrichtung, bei der es primär gilt, die Parteiinteressen im Rechtsstreit zu vertreten, könnte verstärkt die moralisch übergeordnete und vorverlagerte Wahrnehmung der gesellschaftlichen Aufgabe einer Konfliktvermeidung treten und zwar bereits frühzeitig im Wege der Weitergabe von Rechtskompetenz. Wer die eigene Rechtsposition von Beratern und Lehrenden vermittelt bekommt, wird leichter

**16** *Gran*, Die Annäherung von britischem und deutschem Zivilprozessrecht, Rechtstheorie 2000

**17** *Gran*, Fehlende Bürgernähe des Bürgerlichen Gesetzbuches, Monatsschrift für das deutsche Recht. a.a.O

**18** *Schneider*, Der Rechtsanwalt, ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, 1976

Rechtskonsequenzen selbst antizipieren und unnötigen Streit vermeiden können. Konkret ist hier eine intensivere Einbindung der Rechtsanwaltschaft in den Bildungssystemen und zum Schutz besonders hilfedürftiger Gruppen anzuregen, nicht zuletzt im Hinblick auf personellen Bedarf an Lehrkräften. Erforderlich dafür sind neben einem modern angepassten Selbstverständnis der Anwaltschaft auch Anreize für mehr Breitenbildung. Dabei wäre eine ehrenamtliche Tätigkeit unter solidarischen Gesichtspunkten zu begrüßen. Das würde nicht zuletzt auch dem Ansehen dienen. Gegenstand anwaltlicher Tätigkeit sollte deshalb nicht nur die Unterstützung von Singularinteressen beim Obsiegen im Rechtsstreit sein, sondern eben auch der breitere Nutzen für das Zusammenleben der Menschen durch Vermeidung von Streit. Ohnehin wird bereits darauf hingewirkt, etwa durch die sog. Vergleichsgebühr oder Mediationsanreize, aber mittels der Einbindung in die Bildung kann dies noch früher geschehen. Gesellschaftlicher Nutzen und weniger der Wunsch nach Geltung, Einfluss und Einkommen, sollte künftige Anwaltsgenerationen leiten.

Hierbei ist die Rechtsanwaltschaft als wesentliche Säule der Rechtsgemeinschaft aufgerufen, konstruktive Wissensweitergabe zu fördern. Nicht nur die einzelnen Kolleginnen und Kollegen könnten abwägen, welchen gesellschaftlichen Beitrag sie mit ihrer Rechtskompetenz zu leisten bereit, willens und in der Lage sind, sei es u. a. durch ehrenamtliche Schulungen, durch Medienbeiträge, durch Jugendhilfe oder durch demokratisch-politische Beteiligung. Auch die Rechtsanwaltskammern und Berufsverbände wären hilfreich, um das Recht in der Gesellschaft breiter zu verankern. Neben dieser intrinsischen Motivation aus Affinität zur Rechtsgemeinschaft erscheint es aber auch als zentrale Fürsorgepflicht des Staates, die von ihm durch Staatsexamina als kompetent eingeschätzten Juristinnen und Juristen durch Anreize, auch in finanzieller Hinsicht – zu motivieren, ihre Expertise breiter der Bevölkerung zu Teil werden zu lassen und dadurch ein weiteres Standbein beruflicher Ausrichtung zu haben.

Dem ersten Eindruck, dass dadurch der Branche die Erwerbsquelle entzogen würde, weil Rechtsstreitigkeiten zurückgehen, muss entgegnet werden. In der Tat »lebt« die Anwaltschaft von Prozessvertretungen. Deshalb kann dies nicht ohne Ausgleich in Frage gestellt werden. Kolleginnen und Kollegen haben typischerweise einen Kostenblock, der trotz sozialer Kompetenz nicht übersehen werden darf. Dazu wiederum sei an den staatlichen Fürsorgeauftrag erinnert. Würden also Kolleginnen und Kollegen stärker – auch durch wirtschaftliche Vorteile – motiviert, ihr Wissen als Multiplikatoren in die Wirtschaft und Bevölkerung zu vermitteln, wäre dieser Berufsstand in seiner gesellschaftlichen Aufgabe in Ergebnis sogar gestärkt. Bei der Ausbildung angehender Juristinnen und Juristen ist die Anwaltschaft ohnehin bereits beim Referendariat regelmäßig eingebunden. Solche Tätigkeiten können aber auch breiter ausgerichtet werden. Ob dazu eine konkrete Vergütung durch Institutionen – etwa im staatlichen Bildungsetat – und/oder steuerliche Erleichterungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich in der Rechtsbildung gesellschaftlich und wirtschaftlich nützlich machen, geschaffen werden, bleibt nun anderweitig abzuwägen. Hier sollen jedoch vorstehende Anregungen mit dieser zielgerichteten Förderung von Wirtschaft und Gesellschaft abgeschlossen werden.

## 10. Ausblick

Vorstehend wurde das Potenzial breiterer Rechtskompetenz unter mehreren konkreten Aspekten analysiert. Sei es bei Wertvermittlung, Privatautonomie, sozialer Marktwirtschaft, Jugendförderung, Demokratiebewusstsein, Solidarität oder Internationalisierung – Rechtskenntnisse sind unerlässlich und bislang zu wenig verbreitet. Es zeigt sich allesamt, dass diese Vorzüge es wert sind, mit abgestimmten Maßnahmen Rechtskompetenz der Bevölkerung besser zugänglich zu machen. Über konkrete Schritte dahin, sollten sich Kultusministerien, Jugendhilfeorganisationen, Verbraucherschutzverbände, Medien, politische Bildungseinrichtungen, Anwaltsinstitutionen usw. verstärkt Gedanken machen, damit das zentrale Ziel erreicht wird: Die Förderung der Rechtsbildung als Allgemeinbildung im freien und sozialen Wirtschaftsleben.